
Gewerbesteuerzerlegung

Eva Heinz-Zentgraf



Gewerbesteuerzerlegung

Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten und liegen diese in zwei oder mehreren Gemeinden, stellt sich die Frage, welche Gemeinde die Gewerbesteuer erheben darf bzw. welcher Anteil an dem für den Gesamtbetrieb festgestellten Gewerbesteuermessbetrag der einzelnen Gemeinde zuzuordnen ist.

Das gleiche Problem stellt sich bei einer einzigen Betriebsstätte, die im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde **verlagert** wird. Außerdem ist die Frage der Aufteilung zu klären bei Betriebsstätten, die sich **über mehrere Gemeindegebiete** erstrecken sowie in Organschaftsfällen aufgrund der Betriebsstättenfiktion des § 2 Abs. 2 GewStG.

Eine Aufteilung der Gewerbesteuerschuld muss ausscheiden, da die Gemeinden unterschiedliche Hebesätze anwenden können. Daher muss eine Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgen. Das Gesetz (§ 28 Abs. 1 GewStG) nennt diesen Vorgang "Zerlegung".



Gewerbesteuerzerlegung

Jede Gemeinde, in der sich eine Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 12 AO befindet, hat Anspruch auf einen Zerlegungsanteil.

Dieses Recht wird durch § 28 Abs. 2 GewStG beschränkt, wenn wenigstens einer Gemeinde der Steuermessbetrag oder ein Teil davon zuzuordnen ist. Ansonsten ist der Gewerbesteuermessbetrag dann doch auf alle betroffenen Gemeinden zu zerlegen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 GewStG).



Gewerbesteuerzerlegung

Beispiel:

Mobilfunkunternehmen

Bei Mobilfunkunternehmen stellt sich die Frage, ob bei der Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrags eines Mobilfunkunternehmens auch die Gemeinden zu beteiligen sind, auf deren Gebiet sich lediglich die sog. Basis-Stationen befinden. Die Basis-Stationen bestehen aus einer Antennenanlage, der Energieversorgung, Funkschrank und Klimagerät. Sie werden elektronisch überwacht.



Gewerbesteuerzerlegung

Lösung:

Allein das Vorhandensein einer Basis-Station berechtigt nicht zu einer Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Zerlegung. Basis-Stationen sind keine Betriebsstätten im Sinne der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 GewStG, 12 AO. Damit scheidet die Zerlegung nach § 30 GewStG aus.



Gewerbesteuerzerlegung

Nicht berücksichtigt werden bei der Zerlegung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 GewStG weiter:

- Gemeinden, in denen Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten (Nr. 1),
- Gemeinden, in denen sich lediglich Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe oder elektrischer Energie dienen (Nr. 2). Dies gilt nur, wenn und soweit in der betreffenden Gemeinde keine Abgabe dieser Stoffe erfolgt.
- Gemeinden, in denen Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen für ihre gewerbliche Tätigkeit unterhalten (Nr. 3).



Gewerbesteuerzerlegung

Zerlegungsmaßstab ist das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der an alle beschäftigten Arbeitnehmer gezahlten Arbeitslöhne (§ 29 Abs. 1 GewStG).

Die im Erhebungszeitraum gezahlten Arbeitslöhne sind auf volle 1.000 EUR abzurunden nach § 29 Abs. 2 und 3 GewStG. Zum Arbeitslohn für die Berechnung der Zerlegungsanteile zählen grundsätzlich alle Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG einschließlich steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge.

Gewinnabhängige einmalige Vergütungen und sonstige Vergütungen, die 50.000 EUR übersteigen, sind **nicht** mit einzubeziehen (§ 31 Abs. 4 Satz 1 und 2 GewSt). Gleiches gilt für Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 2 GewStG).



Gewerbesteuererlegung

Die Tätigkeit von Einzelunternehmern bzw. Mitunternehmern soll aufgrund der fehlenden Lohnzahlung nicht völlig unberücksichtigt bleiben. **Daher sind für diese Personen (!) jährlich 25.000 EUR nach § 31 Abs. 5 GewStG zu berücksichtigen.** Dieser Unternehmerlohn ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, in der der Unternehmer geschäftsleitend tätig war. Hat er in mehreren Betriebsstätten geschäftsleitend mitgearbeitet, ist der Betrag auf diese Betriebsstätten nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.

Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer **Berufsausbildung** beschäftigt werden, sind außer Betracht zu lassen (§ 31 Abs. 2 GewStG).

Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen bleiben die Vergütungen an solche Unternehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend im steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.



Gewerbesteuerzerlegung

Zusätzlich zur Gewerbesteuererklärung (Vordruck GewSt 1 A) ist eine "Erklärung für die Zerlegung" (Vordruck GewSt 1 D) beim Finanzamt abzugeben.

Praxistipp:

Werden mehrere Betriebsstätten in einer Gemeinde unterhalten, sind diese zusammenzufassen und im Formular "Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuer-Messbetrages" (Formular GewSt 1D) zu machen. Das amtliche Formular erlaubt die Eintragung von bis zu **fünf heheberechtigten Gemeinden**. Bei einer größeren Zahl sind die weiteren Angaben auf dem Vordruck "Ergänzungsblatt zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags" (Formular GewSt 1 DE) zu machen.

Die Gemeinde der Geschäftsleitung ist als erste Gemeinde mit der Nr. 00001 zu nennen. Wird der Ort der Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums verlegt, ist maßgeblich, wo sich am Ende des Erhebungszeitraums die Geschäftsleitung befindet.



Gewerbesteuerzerlegung

Für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages und die Zuteilung der Zerlegungsanteile an die einzelnen Gemeinden gelten die §§ 185 ff AO. Über die Zerlegung ist ein Zerlegungsbescheid vom Finanzamt zu erlassen, der bei einer Änderung des einheitlichen Messbetrags ebenfalls zu ändern ist.

Gegen einen Zerlegungsbescheid des Finanzamts und gegen einen Bescheid, durch den ein Antrag auf Zerlegung abgelehnt wird, können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einspruch einlegen nach R 28.1 Abs. 4 GewStR.

Hinweis:

§ 34 GewStG enthält eine besondere Kleinbetragsregelung für die Zuordnung von Gewerbesteuermessbeträgen bzw. Anteilen daran, die jeweils nicht den Betrag von 10 EUR übersteigen.

Beispiel:

Die Maschinenbau-GmbH hat eine Betriebsstätte in München (GewSt-Hebesatz 490 %) sowie eine in Landshut (GewSt-Hebesatz 420 %).

Der Gewerbesteuermessbetrag für das Geschäftsjahr 01 sei 100.000 €. Die Arbeitslöhne (die nach § 29 Abs. 3 GewStG auf volle 1.000 € abzurunden sind) betragen 600.000 € in München sowie 400.000 € in Landshut.

Die Arbeitslöhne der Betriebsstätte München machen 60 % der gesamten Arbeitslöhne in Höhe von 1.000.000 € aus, die der Betriebsstätte Landshut 40 %.



Gewerbesteuerzerlegung

Lösung:

Berechnung der anteiligen Gewerbesteuer:

Gewerbesteueranteil München:

$100.000 \text{ €} \times 60 \% = 60.000 \text{ €}$ (Gewerbesteuermessbetrag nach Zerlegung)

$60.000 \text{ €} \times 490 \% = 294.000 \text{ €}$.

Gewerbesteueranteil Landshut:

$100.000 \text{ €} \times 40 \% = 40.000 \text{ €}$ (Gewerbesteuermessbetrag nach Zerlegung)

$40.000 \text{ €} \times 420 \% = 168.000 \text{ €}$.

Die gesamte Gewerbesteuer der Maschinenbau-GmbH beträgt somit in Summe 462.000 €.

Beispiel:

Eine Schreinerei unterhält in den Gemeinden I, II und III jeweils eine Betriebsstätte.

Das Finanzamt hat einen Steuermessbetrag von 20.000 € ermittelt und die Summe der gezahlten Arbeitslöhne betragen unstrittig 500.000 €.

Berechnen Sie den Zerlegungsanteil und die Gewerbesteuer!



Gewerbesteuerzerlegung

Beispiel:

Betriebstätte	Arbeitslöhne	%	Zerlegungsanteil	Hebesatz	Gewerbesteuer
Gemeinde I	150.000,00 €			300 %	
Gemeinde II	250.000,00 €			340 %	
Gemeinde III	100.000,00 €			350 %	
Summe	500.000,00 €		20.000,00 €		



Gewerbesteuerzerlegung

Beispiel:

Betriebstätte	Arbeitslöhne	%	Zerlegungsanteil	Hebesatz	Gewerbesteuer
Gemeinde I	150.000,00 €	30 %	6.000,00 €	300 %	18.000,00 €
Gemeinde II	250.000,00 €	50 %	10.000,00 €	340 %	34.000,00 €
Gemeinde III	100.000,00 €	20 %	4.000,00 €	350 %	14.000,00 €
Summe	500.000,00 €	100 %	20.000,00 €		66.000,00 €